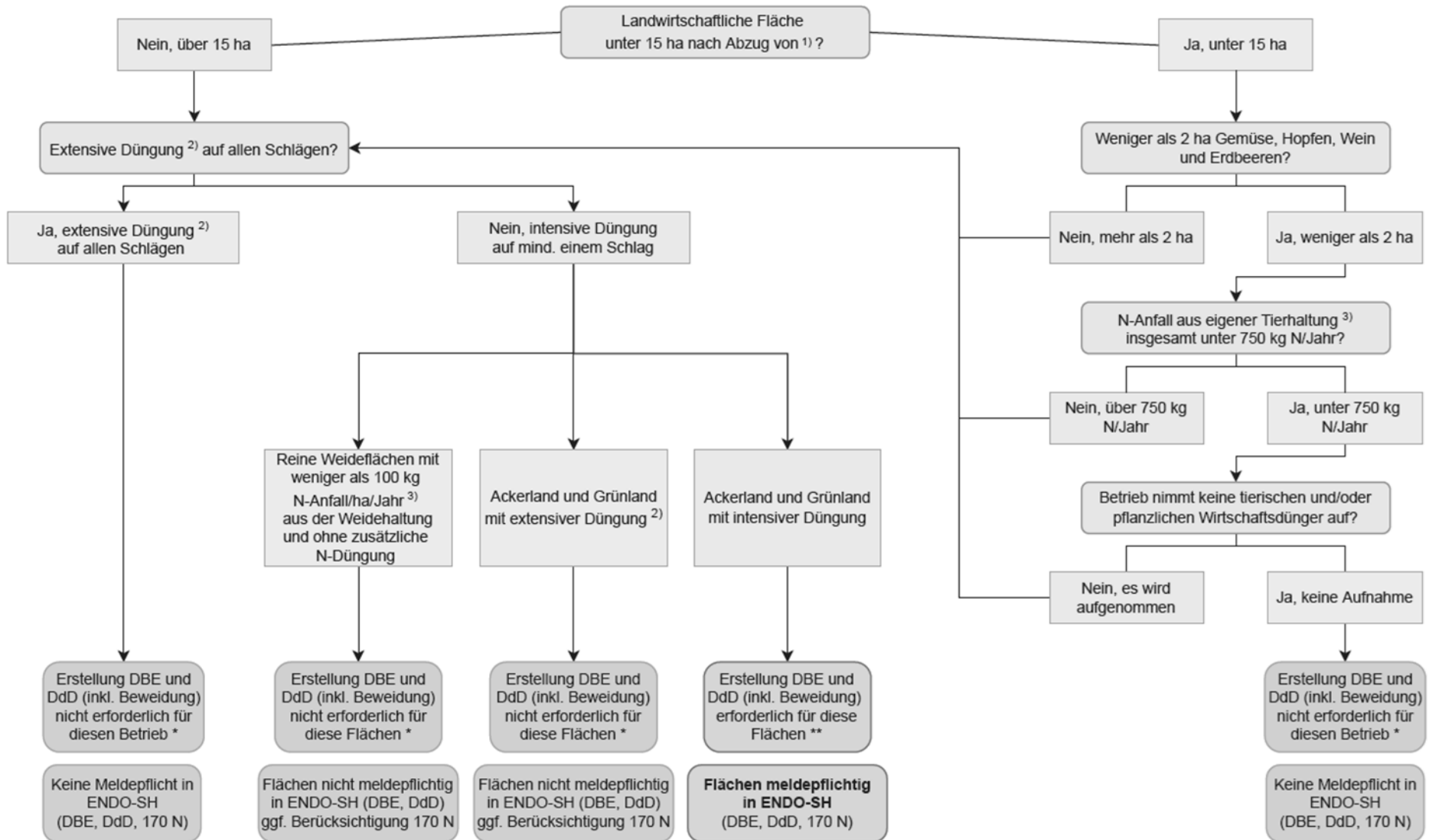


Gelten gesamtbetriebliche oder flächenbezogene Befreiungstatbestände für die Erstellungs- und Meldeverpflichtung von der Düngbedarfsermittlung (DBE), der Dokumentation der Düngung (DdD) und der betrieblichen N-Obergrenze (170 N) in ENDO-SH (nach § 10 Abs. 3 DüV) ?



\*) Für alle Flächen > 1 ha sind P-Bodenuntersuchungen verpflichtend. Ausgenommen sind reine Weideflächen mit weniger als 100 kg N-Anfall/ha/Jahr aus der Weidehaltung und ohne zusätzliche N-Düngung sowie Flächen mit extensiver Phosphatdüngung 2)

\*\*) Diese Betriebe müssen vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen folgende Aufzeichnungen für die jeweilige Fläche erbringen:  
 - P-Bodenuntersuchungsergebnisse für alle Flächen > 1 ha (eigene Untersuchungen, mindestens alle 6 Jahre)  
 - N<sub>min</sub>-Gehalt im Boden (eigene Untersuchungen/Richtwerte der LKSH, jährlich)

1) Zierpflanzen, Weihnachtsbäume, Baumschul-/ Rebschul-/ Strauchbeeren-/ Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, Kurzumtriebsplantagen, reine Weideflächen mit weniger als 100 kg N-Anfall/ha/Jahr aus der Weidehaltung und ohne zusätzliche N-Düngung (Berechnung unter Berücksichtigung der Stall-, Weide- und Lagerungsverluste nach Anlage 1 u. 2 DüV)  
 2) extensive Düngung: es werden keine wesentlichen Nährstoffmengen aufgebracht (max. 50 kg N/ha/Jahr oder max. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr)  
 3) Berechnung unter Berücksichtigung der Stall-, Weide- und Lagerungsverluste nach Anlage 1 u. 2 DüV